



Satzung

„Paulus Kinder“

***Förderverein der Katholischen
Grundschule Sankt Paulus***

beschlossen auf der Gründungsversammlung vom
21.04.2009
geändert am 03.07.2009 mit Vorstandsbeschluss vom
24.08.2009
Eintragung beim Amtsgericht Charlottenburg unter dem
Aktenzeichen VR 28701 B am 08.09.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Paulus Kinder**“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz e. V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 10551 Berlin, Waldenserstraße 27.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO in der zurzeit geltenden Fassung).
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln, für ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung in der Katholischen Grundschule Sankt Paulus soweit Leistungen nicht dem Schulträger obliegen oder von diesem abgedeckt werden können.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Verbesserung der Einrichtung und Ausstattung der Schule
 - b) Unterstützung der Schule in ihren Erziehungsaufgaben
 - c) Förderung von Schulveranstaltungen und Projekten
 - d) Pflege der Beziehung zum Schulträger und die Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand.
 - (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
 - (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein hat dieses keinen Anspruch auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt.

§ 4 Beiträge und Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - oder sonstige Zuwendungen von öffentlicher oder privater Seite
- (2) Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer.
- Zum erweiterten Vorstand gehören stets die/der amtierende Schulleiterin/er der katholischen Grundschule Sankt Paulus und deren Vertreterin/er, sowie bis zu drei Beisitzer, die die Mitgliederversammlung wählen kann.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder ist zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt. Dieser Vorstand ist berechtigt nach Beschlussfassung öffentliche Verlautbarungen abzugeben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl. Der Vorstand bleibt über die Amtszeit hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vor Ablauf der Amtszeit ist die Abwahl der gewählten Vorstandsmitglieder durch Neuwahlen mit 2/3 Mehrheit möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Der Vorsitzende oder, bei seiner Verhinderung, der Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (6) Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung ist einmal jährlich spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (3) Über die durchgeführte Kassenprüfung ist ein Protokoll zu erstellen und von beiden Prüfern zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (ordentliche) findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und, bei dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung kann schriftlich, durch E-Mailversand oder durch öffentlichen Aushang in der Schule erfolgen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche) sind einzuberufen
 - wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - wenn der Vorstand dies beschließt
 - wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies wünscht.

(3) Jede rechtmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand
- zwei Kassenprüfer

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Wenn keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(6) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Jahresrechnungen und der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festlegung des Vereinsbeitrags
- Beschlussfassung über Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, bei seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenenthaltungen.

(9) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind in diesem Fall sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Träger der Katholischen Grundschule Sankt Paulus das Erzbistum Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die der Katholischen Grundschule Sankt Paulus dienen.